

40. Ist § 323 BGB. auf Dienstverträge anwendbar?

III Zivilsenat. Ur. v. 8. Februar 1918 i. S. S. (Rl.) w. Oberschles.  
Kokswerke (Bekl.). Rep. III 320/17.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 16. Dezember 1913 verpflichtete sich der Kläger gegenüber der Beklagten, von einem in Warschau zu errichtenden Bureau als Mittelpunkt aus Propaganda für schwefelsaures Ammoniak in Rußisch-Polen zu machen. Die Beklagte versprach ihm die Zahlung bestimmter „Unterstützungsbeiträge.“ Der Vertrag wurde auf die Zeit vom 1. Januar 1914 bis Ende 1916 geschlossen. Den Gegenstand der Klage bilden die dem Kläger nach seiner Ansicht noch zukommenden Beiträge. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter geht in Übereinstimmung mit dem Rechtsstandpunkte des Klägers und der Auffassung der Beklagten . . . davon aus, daß das Vertragsverhältnis der Parteien, welches zutreffend als Dienstvertrag angesehen wird, bis Ende 1916 fortgedauert hat. Er stellt jedoch fest, daß der Kläger in der Zeit vom August 1914 bis in den August 1915 in dem westlich von der Weichsel gelegenen Gebiete von Polen durch die Kriegereignisse an der Ausübung der ihm obliegenden Werbetätigkeit verhindert war. Von dieser tatsächlichen Annahme aus, die einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegt, gelangt der Berufsrichter zu dem Ergebnis, daß der Anspruch des Klägers auf die vertragliche Gegenleistung sich gemäß § 323 Abs. 1 Halbs. 2, § 472 BGB. gemindert hat. Hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Daß die Anwendung des § 323 durch die Kündigungsbestimmung in § 626 BGB. nicht ausgeschlossen wird, ergibt sich, wie das Berufungsurteil zutreffend hervorhebt, schon aus der Ausnahmenvorschrift in § 616 Satz 1 und ist im Einklange mit der herrschenden Lehre vom erlernenden Senate schon in der Sache S. g. v. Sch. (III. 7/1917) angenommen worden. Beriefelt ist es, wenn die Revision meint, die Anwendung der bezeichneten Vorschriften auf ein Dienstverhältnis der vorliegenden Art sei mit dem den Parteien nach Treu und Glauben zu unterstellenden Vertragswillen nicht vereinbar, weil sie unter Umständen zu einer solchen Herabsetzung der Gegenleistung führen könne, daß der Dienstverpflichtete seinen Lebensunterhalt nicht mehr zu bestreiten vermöge. Dabei wird

verlangt, daß der Dienstverpflichtete beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, welche zu einer derartigen Kürzung seiner Bezüge nach § 323 Abs. 1, § 472 führen, den ihm hieraus erwachsenden Nachteilen durch Ausübung des Kündigungsrechts aus § 626 begegnen kann. Anders läge die Sache dann, wenn die Beklagte den Kläger durch ihr Verhalten während des erwähnten einjährigen Zeitraums zu der Annahme verleitet hätte, daß sie von dem Kürzungsrechte keinen Gebrauch machen werde, und wenn für den Kläger der Anlaß zur Kündigung hierdurch weggefallen wäre. Eine derartige Gestaltung des Falles liegt indessen nicht vor und wird vom Kläger nicht behauptet.“ . . .